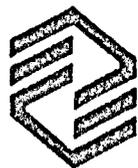


# Wir sind

uns einig mit allen, die,  
gleich uns, nach den am  
meisten fortschrittlichen  
und vernünftigen Methoden  
suchen, um die anstehen-  
den Probleme zu bewälti-  
gen.

Was Probleme der Ausschrei-  
bungspraktiken am Bau anbe-  
langt, lösen wir diese mit-  
tels Einsatzes von Compu-  
tern. Das ist fortschritt-  
lich und vernünftig, und  
darum gibt es auf diesem  
Sektor derzeit nichts Bes-  
seres als



# BauData

Königsberger Str. 54  
Postfach 1401  
3012 Langenhagen  
Telefon (0511) 73 10 84 - 85  
Telex 922533 bauda d

# DÜSSELDORFER DEBATE

Zeitschrift für Politik · Kunst · Wissenschaft

80618612028

12/85  
Dezember

Der Alptraum, daß die Alternative Sozialismus oder Barbarei  
abgelöst wird durch die Alternative Untergang oder Barbarei.  
Das Ende der Menschheit als Preis für das Überleben des Planeten.  
Eine negative Friedensutopie.

Ich hätte gern, daß auch davon gesprochen wird.

(Heiner Müller)

Redaktion:

Neumann

19. Oktober in Kassel erklärt: »Die wirtschaftliche und soziale Entwicklung der Bundesrepublik ist an einem kritischen Punkt angelangt ... Wir wollen eine Politik für Arbeitnehmer.« Wolfgang Abendroth hatte die mittelfristigen Forderungen einer Politik für Arbeitnehmer in unserer Lage in seinem Beitrag zur aktuellen Programmdiskussion der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands bereits umrissen: Es geht um »Arbeitszeitverkürzung bei vollem Lohnausgleich« und um »planende Eingriffe in die Wirtschaftsstruktur«; »um Abrüstung und um Friedenssicherung durch Verständigungspolitik mit den sozialistischen Staaten und Unterstützung aller Emanzipationskämpfe gegen koloniale oder neokoloniale Unterdrückung«; es geht um »systematische Durchsetzung ökologischer Programme, die gleichzeitig der Vollbeschäftigung dienen«; und schließlich um »kulturelle und bildungspolitische Lösungen und demokratisierende Forderungen rechtlicher Art.« (14) Ausarbeiten und darzustellen, was diese Forderungslinien in ihrem sachlichen Zusammenhang und in räumlich-zeitlicher Bestimmtheit bedeuten, wird Aufgabe von Kräften in der Arbeiterbewegung und in den neueren sozialen Bewegungen sein, die durch Politische Wissenschaft und Wissenschaftliche Politik zu unterstützen sind. Mir bleibt, in einem letzten Zitat von Wolfgang Abendroth auf die Folgerungen hinzuweisen, die sich daraus ergeben können und ergeben müssen: »In der Debatte darüber werden sich dann immer wieder Denkanstöße in Richtung auf Wiederentwicklung von Klassenbewußtsein und auf das Erfordernis des Fernziels einer sozialistischen Gesellschaft entwickeln.« Kein Zweifel, daß dies genau das ist, was wir heute brauchen.

- 1 Vgl. bzw. zitiert nach B. Blanke (u.a.), Kritik der Politischen Wissenschaft 1, Frankfurt-M 1975, S. 68 ff., bes. S. 75.  
 2 O. Negt, Sozialist in dürftiger Zeit: Was die Linke von Wolfgang Abendroth lernen könnte!, in: Sozialismus, Marxistische Zeitschrift, Sonderheft November 1985, S. 30 ff.  
 3 H. Jung, Arbeiterbewegung und Marxismus — Die Achse eines kämpferischen Lebens, ebenda, S. 26 ff., bes. S. 27.  
 4 A. Klönne, Ein Leben in der westdeutschen Linken, ebenda, S. 17 ff.  
 5 Negt, a. a. O., S. 31.  
 6 J. Bischoff, Klassenstruktur und politische Entwicklungstendenzen, ebenda, S. 36 ff., hier S. 41.  
 7 J. Seifert, Soziale Kampffront oder Freund-Feind-Linie?, ebenda, S. 49 f.  
 8 W. Abendroth, Das Problem der Beziehungen zwischen politischer Theorie und politischer Praxis in Geschichte und Gegenwart der deutschen Arbeiterbewegung, in: W. Abendroth, Antagonistische Gesellschaft und politische Demokratie, Neuwied 1967, S. 364 ff., hier S. 364.  
 9 H. Hörz, Philosophische Entwicklungstheorie und die Existenz relativer Ziele im objektiven Entwicklungsgeschehen, in: Deutsche Zs. f. Philosophie 33, 1985, S. 726 ff., hier: S. 732.  
 10 G. Lobboda, R. Linnenbaum, F. Schmalzbauer, Global denken — lokal handeln, in: Sozialismus, Sonderheft November 1985, S. 9 ff., hier S. 10.  
 11 W. Abendroth, Alternativen der Planung, in: W. Abendroth, Antagonistische Gesellschaft und politische Demokratie, a. a. O., S. 463 ff., hier S. 493.  
 12 W. Abendroth, Von Programm zu Programm?, in: W. Abendroth (u.a.), SPD — Jenseits von Godesberg, Heilbronn 1985, S. 7 ff., hier S. 13.  
 13 W. Abendroth, Das Problem der Beziehungen zwischen politischer Theorie und politischer Praxis in Geschichte und Gegenwart der deutschen Arbeiterbewegung, a. a. O., S. 392.  
 14 W. Abendroth, Von Programm zu Programm?, a. a. O., S. 18 f.; hiernach auch das folgende Zitat.

*Die Intellektuellen, welche gehorchen, indem sie ihr Denken aufgeben, und welche der herrschenden Klasse nicht fehlen, fehlen in einem anderen Sinne auch dem Proletariat nicht.*  
 Bertold Brecht

Helmut Ridder

## Der Jurist Wolfgang Abendroth

Ich weiß nicht, wie viele Freunde Wolfgang Abendroth bislang gehabt hat. Aber ich weiß, daß er sehr vieler Feund gewesen ist, wobei das Persönliche und das Politische sich nicht trennen lassen. Freund nenne ich auf der einen Seite den, von dem man mit felsenfester Sicherheit weiß, daß er jeder Bitte in Fragen, die der Bittende für essentiell hält, entweder nach besten Kräften mit helfender Tat entsprechen oder aber auch nach einer sich der Sache stellenden, von egoistischem Selbstbezug freien gewissenhaften Prüfung mit aus der Prüfung folgenden Gegenvorstellungen begegnen wird. Freund nenne ich auf der anderen Seite den, der das akzeptiert, der realisiert, daß er, wenn er, um den störenden zweiten Teil der Alternative nicht Wirklichkeit werden zu lassen, direkt oder auch nur konkludent die Solidaritätstaste drückt, sich der Ausbeutung, der verwerflichen Nötigung schuldig machen kann. Auf dieser Reziprozität beruht Freundschaft, die nicht notwendig mit viel Geräusch verbunden sein muß und die sich auch im gegenseitigen Streit erweisen kann. An der danach für eine Freundschaft mit Wolfgang Abendroth erforderlichen Symmetrie aber hapert es.

Nachdem ich das gesagt habe, kann ich Sie, verehrte Anwesende, endlich auch anreden, nämlich als eine Versammlung solcher, die seine Freunde schon immer gewesen sind, und solcher, die es objektiv vielleicht nicht oder noch nicht sind, es aber doch in jedem Fall sein oder werden möchten und deshalb unter dem Eindruck der uns in der Tat momentan so unfaßlichen Nachricht von seinem Tode nicht nur fragen, was seine dezidierten politischen Gegner ihm angetan, sondern auch, was sie selbst getan haben, nicht getan haben, anders hätten tun müssen, um jene Symmetrie der Freundschaft herzustellen und zu wahren. Es ist ihm auch geschuldet, das zu erforschen. Denn das wäre auch eine Fortführung seiner eigenen wissenschaftlichen Arbeit, einer gesellschaftswissenschaftlichen, einer Arbeit über die Gesellschaft und für die Gesellschaft und an der Gesellschaft, einer Arbeit, von der er selbstverständlich immer gewußt und gelehrt hat, daß sie nicht im eingebildeten Elfenbeinturm geleistet wird, sondern in der Gesellschaft erfolgt, und von der er, für ihn zwar genauso, aber nicht für alle seiner politischen und methodischen Orientierung Verpflichteten in gleicher Weise verständlich, auch wußte, daß sie zum Scheitern verurteilt ist, wenn sie im Ghetto stattfindet, wer auch immer die Wände des Ghettos hochgemauert haben mag.

Ich spreche also keinen Nekrolog, womit ich nichts gegen Nekrologe sage, wenn sie nicht sozusagen aus der Hüfte geschossen werden. Doch bleibt es nur beim Nekrolog, bleibt es insbesondere beim Nekrolog, in dem die Trauer um den Toten, merklich oder nicht, in die Selbstbeweinung der

Trauernden übergeht, so wird daraus unversehens die Fortsetzung gerade jener asymmetrischen Ausbeutung. Ich spreche also von Zukunft, von der Zukunft der Freundschaft mit Wolfgang Abendroth, der nach seinem Tode ganz dem ausgeliefert ist, was die Lebenden tun, und der nicht als Name und Mythos Gegenstand eines intramuralen Devotionalienhandels werden darf. Mehr als je zuvor hat er deshalb jetzt ein Recht auf ein Lebensbild ohne Denkmalsockel und ohne teleologische Retuschen. Ein Mensch, der seine und anderer Ohnmacht überwunden hat, obwohl er total unfähig war des Zugriffs zur und des Umgangs mit der Macht, der also nicht einmal ein »Politiker« war und doch Politik in Bewegung gesetzt und influenziert hat — in einem solchen Maße, daß das Ende des entpolitisierten Einhertrotzens der Jungen »in diesem unserem Lande« ohne ihn gar nicht nach-gedacht werden kann.

Niemand kann er selber bleiben, ohne sich oder seine Lage unter bestimmten Umständen zu ändern. Wolfgang Abendroth hat sich mit den wichtigsten, folgenreichen, irreversiblen Änderungen in seiner vita sein Leben lang gequält. Den Schritt z. B., den er tat, um sich einer selbst für ihn, der sich am 8. Mai 1945 nicht als ein Befreiter, sondern als angeblich umerziehungsbedürftiger Kriegsgefangener wiedergefunden hatte, die Grenzen des Erträglichen überschreitend Instrumentalisierung zu entziehen, hat er tausendmal im nachhinein vor sich selbst auf seine Vertretbarkeit hin überprüft. Ich meine seine Entscheidung zum Weggang aus der damaligen SBZ, vordergründig mit der Alternative von Selbstverrat und Verrat an seiner politischen Sache vor Augen, von da an um die Überwindung und perspektivische Durchdringung dieser Alternative ringend. Die ihm gegnerische Umwelt in diesem unseren kontinuierlich versessenen Lande, das den 8. Mai 1945 erfolgreich systemunschädlich gemacht hat, hat einen derartigen inneren Konflikt in der Person eines ihrer Zeitgenossen natürlich nicht einmal wahrnehmen können. Doch wenn ihm politisch Nahestehende und Verbundene diesen Konflikt unter der Glanzpolitur herostratischer Denkmalspflege zu verstecken suchen, läuft das, weil es die Nicht-Wahrnehmung zementiert, am Ende auf die Besiegelung einer Aussperrung hinaus. Solcher weiteren Verarmung dieses unseres, zwischen dem hier niemals akzeptierten demokratischen Prinzip der Revolution von 1789 und dem Roten Oktober, in seiner politischen Kultur verarmten Landes der schoffen Mitte muß vorgebeugt werden.

Damit komme ich zu dem besonders wichtigen Arbeitsgebiet von Wolfgang Abendroth, über das ich mit einer gewissen Sachkompetenz sprechen kann, dem juristischen, und dessentwegen ich auch als Beispiel vorhin den Weggang aus der SBZ gewählt habe. Ich komme damit zu den Erträgen dieser juristischen Arbeit, die eben auch nicht mit der Folge des Verharrens bei ihnen zur ewigen Anbetung auszustellen sind, sondern gerade dann, wenn, und dadurch, daß man sie in ihrer zeitgeschichtlichen Relativität begreift, fruchtbar bleiben. Wolfgang Abendroth hat mehrfach geschrieben, warum und wie er Jurist geworden ist. Es ist hier nicht zu wiederholen, daß und warum er mit dem Ergreifen des juristischen Studiums Mandatar der Arbeiterbewegung sein wollte. Doch aus diesen Berichten — es gibt einen noch aus den letzten Monaten vor seinem Tode — schließen zu wollen, es habe sich für ihn dabei um nichts anderes als den Erwerb von ggf. blind in den Dienst

der »guten Sache« stellenden »Herrschaftswissens« gehandelt, wäre abgrundtiefe Verkennung. Er hat sich dieses »Fach« angeeignet; und das »Fach« hat sich ihn angeeignet, wie das jedes »Fach« tut, wenn der wissenschaftliche Funke erst einmal bei dem Adepten gezündet hat. Sogar der schwierige handwerklich saubere Umgang mit den Paragraphen war seinem anti-anarchischen Geist ein Wert. Eine systematische konsequente Leistung des Gesetzgebers, wie z. B. die der Reichsabgabenordnung, konnte ihn als solche faszinieren, auch wenn der Inhalt für ihn uninteressant, vielleicht sogar ärgerlich war. Und er vermochte, als er Hochschullehrer der Politischen Wissenschaft geworden war, sich gut vorzustellen, daß eine entsprechend harte Schule das sentimentale Schweifen auf dem gerade erst als akademisches Fach neu installierten Gebiet zu domestizieren geeignet sei. Er war, als er in die (entstehende) Bundesrepublik kam, Hochschullehrer des Staats- und Völkerrechts in der SBZ gewesen, und dies nicht nur der aus dem Lebensweg resultierenden Vorgegebenheiten wegen, sondern auch, weil es der wissenschaftlichen Berufung entsprach. Ich gehe soweit: Der Inhaber des politikwissenschaftlichen Lehrstuhls in der BRD ist immer ein verhinderter Staatsrechtsprofessor geblieben — als solcher verhindert von der Mafia der politischen Unbußfertigkeit, die sich gegen keinen nennenswerten Widerstand in den westlichen Besatzungszonen Deutschlands und der frühen BRD mit perfektem Schulteranschlag hatte organisieren können.

Das heißt nun durchaus nicht, daß der hypothetische Staatsrechts- und wahrscheinlich auch Völkerrechtsprofessor Abendroth, in der BRD lehrend, forschend, publizierend und politikberatend, gewerkschaftliche Schulungs- und Bildungsstätten und Einrichtungen der Lehrerfortbildung betreuend, sich mit wesentlich anderen Inhalten befaßt und Problemen auseinandergesetzt hätte als der tatsächliche Professor der Politikwissenschaft Abendroth. Er hat als letzterer nämlich ganz wesentlich das getan, was die Staatsrechtslehre eigentlich hätte tun müssen. Die heute selbst innerhalb der Umzäunungen des Betriebs der akademischen Juristenausbildung aufdämmernde Erkenntnis, daß Rechtswissenschaft eben auch Sozialwissenschaft — mit freilich ganz besonderen Voraussetzungen und Anforderungen wegen der ihren Gegenstand bildenden sozialen Realität, vor allem der sozialen Realität der Norm — ist, konnte von ihm mühelos umgesetzt werden. Die soviel später erst mit dem Buchtitel der »Soziologie vor den Toren der Jurisprudenz« angeschnittene Problematik war für ihn erledigt, ohne für ihn bestanden zu haben und überhaupt als ein Problem empfunden zu werden. Das aber machte in den 50er Jahren seine besondere »Gefährlichkeit« für die Gralshüter der Juristenausbildung aus, für die es sich gehört, daß unter der Geltung von Justizausbildungsgesetzen so gearbeitet wird, daß die soziologischen, politischen, philosophischen, historischen usw. »Bezüge«, mit denen der Student der Rechte sich wortreichen Präambeln zufolge vertraut zu machen hat, tunlichst nicht hergestellt werden. Das heimliche Leitbild des unaufgeklärten, politische Scheuklappen tragenden Juristen, des Juristen, der an das überlieferte antidemokratische Traditionsgut gekettet ist und die apologetischen Entstellungen der geschichtlichen Realitäten und Fehlverarbeitungen vor allem des Geschehens von 1933 bis 1945 nicht zu durchschauen vermag, war in Gefahr.

Aber Abendroth ist dennoch in die Zitadelle der vom obskurantistischen Eifer bewachten juristischen Präparandenanstalten eingedrungen, wo Jurisprudenz als Wissenschaft gilt: Wenn es mit Recht heißt, daß durch seine 1951 in Marburg begonnene Lehrtätigkeit »so viele Studentengenerationen geprägt worden sind«, dann waren das nicht nur die dem Schuldienst, der Publizistik usw. zustrebenden jungen Politologen, sondern unter vielen anderen nicht zuletzt auch die Jurastudenten — Hunderte und Aberhunderte, die das ihnen Vermittelte an Tausende und Abertausende weitervermittelt haben, in Marburg und anderswo. Es gäbe ohne den als Marxist rebus sic stantibus radikalreformerisch wirkenden Politikprofessor aus Marburg überhaupt nur ganz wenig von dem vielen, was es, aus resignativer Passivität heraustretend, tatsächlich an auch institutionellen demokratischen Reformansätzen in diesem unserem Land gegeben hat (aus deren Weiterführung freilich wiederum zu lernen ist), beispielsweise in Sachen Hochschulreform, deren erste Anstöße aus dem SDS kamen, wegen dessen Förderung Abendroth schließlich aus der SPD ausgeschlossen wurde. Mit alledem wird man sich auseinandersetzen müssen — und das will frei von Abgrenzungsneurosen vorbereitet sein —, wenn die mit dem Präfix »Post-« versehenen Versuche des Abseilens aus der Geschichte in kosmische Räume der Unverantwortlichkeit zu Ende sind. Die werden zu Ende gehen, weil die Luft im Kosmos so dünn ist, daß in ihr die Atemwerkzeuge des geschichtlich imprägnierten Organismus der Träger der europäischen Zivilisation versagen — wobei wir noch nicht wissen, ob dann eingeschlaferte historische Subjekte wieder zum Leben erwachen oder andere entstehen werden.

Doch zurück zu den Jurastudenten: Natürlich wollten auch sie zunächst einmal heran an die Quelle der Wahrheit über sich selbst, ihren Generationszusammenhang und ihren Ort und das sich selbst belügende Kollektiv, das sich in der Rhetorik der politischen Klasse selbstgerecht und larmoyant als »Wir Deutsche« zu artikulieren pflegt und im Rausch der »Freiheitlichkeit« das Phänomen Gesellschaft zur Strecke bringt. Der Vermittler der Wahrheit stand vor ihnen, Akteur, Kronzeuge und Opfer in einer Person. Und er war Jurist, ein Jurist, der sich etwa damit auseinandergesetzt hatte, wie noch in der Frühe der Oktoberrevolution ein Paschukanis sich damit auseinandergesetzt hatte, was das nun sei mit dem Eigenwert von Recht und Rechtsform, nachdem Recht und Moral (auch politische und Revolutionsmoral) auseinandergetreten sind und der zivilisatorische Fortschritt dieses Auseinandertretens der Menschheit erhalten bleiben muß, wenn die Inquisition draußen bleiben soll. Es ist wichtig, was diese Studenten deshalb nicht von Wolfgang Abendroth hörten: Sie hörten nicht, daß ein Volk, das von den Regierenden betrogen wird, gerechtfertigt wäre, wenn es die Regierenden betröge (ganz abgesehen davon, ob sowas möglich ist). Zu Abendroths juristischer Lehre von den unüberschreitbaren Grenzen des Taktischen, die jedoch, was hier nicht weiter auszuführen ist, in einem eigentümlichen Widerspruch steht zu seiner Gutheißung auch eines rechtlich positivierten Widerstandsrechts als ultima ratio, short of revolution. Das hat natürlich mit Hermann Heller und Gustav Radbruch zu tun, und mit seiner eigenen scharfsichtigen Diagnose des permanent Unrevolutionären der Lage. Ich halte Abendroths These zum positivierten Widerstandsrecht für falsch und sage das hier, um eine Aufgabe zu bezeichnen, der seine Freunde

sich anzunehmen haben, und zwar kritisch, um sein Werk nicht von der unter veränderten Umständen gegenwärtig aktualisierten Diskussion um das Widerstandsrecht abzukoppeln.

Die Schriften Wolfgang Abendroths mit besonders dichtem juristisch-staatsrechtlichem Gehalt behandeln in deutlich hervortretender Weise systematisch Grundfragen des politischen Systems der BRD. Das gilt also etwa für das in mehreren Auflagen erschienene Buch »Das Grundgesetz«, das unschätzbare Dienste der Abhilfe von den Defiziten geleistet hat, an denen die bei der akademischen Juristenausbildung überwiegend benutzte Fachliteratur leidet. Hier (und natürlich auch anderswo) tritt in aller Deutlichkeit sein Verfassungskonzept hervor, das Konzept von der Verfassung des »bürgerlichen Rechtsstaats« als Kompromiß in einer Lage, da sich die miteinander ringenden Klassenkräfte zu einem Verständigungsfrieden gezwungen oder mindestens nachdrücklich veranlaßt sehen (»Verständigungsfrieden« ist vielleicht zuviel, aber »Waffenstillstand« wäre gewiß zu wenig; so lasse ich also das Wort »Verständigungsfrieden« hier stehen). Diese Situation nicht in Vergessenheit geraten zu lassen und auf ihrer Grundlage das prekäre Geschäft der Verfassungsinterpretation vorzunehmen, das der erste und entscheidende Schritt vom normierten Recht in die operative, die reale Praxis ausmachende Sphäre des Rechts ist, das ist das zentrale Anliegen.

Ich muß mit Dankbarkeit bekennen, wie sehr ich in meiner Hochschultätigkeit als Staatsrechtslehrer mich von diesem Konzept her immer sowohl im eigenen Ansatz bestätigt als auch bereichert und gefördert empfunden habe. Dieses Konzept ist eine Schutzmauer gegen das Rückrollen eben des Verfassungskompromisses, eine Schutzmauer gegen das nachträgliche Überlisten der im jeweiligen späteren Status quo schwächer gewordenen Kräfte durch die in diesem Status quo stärker befestigten (welches die stärkeren und welches die schwächeren Kräfte dann sind, weiß jeder, nur daß die Truppe der stärkeren darüber schweigt, verschämt oder unverschämt, je nachdem). Es ist ein Schutz gegen die Aufhebung des historischen Verfassungskompromisses nach Maßgabe späterer Kräftekonstellationen, ein Schutz dagegen, wie das Bundesverfassungsgericht in seinen ganz frühen Anfängen einmal gesagt hat, daß alle zentralen politischen Entscheidungen, die der Verfassungsgeber getroffen hat, zurückgespielt werden in die Hand des späteren Gesetzgebers; und wer etwas näher mit den zählebigen verfassungs- und verwaltungsrechtlichen Instituten der deutschen Doktrin vertraut ist, wird hinzufügen, auch ein Schutz gegen das Rückspielen u. U. in die Hände der Träger anderer Staatsfunktionen, die der parlamentarischen Kontrollsphäre, wie schlecht es auch mit deren Effektivität schon von vornherein bestellt sein mag, ziemlich fern, dem Sog der (juristisch außerstaatlichen) »Staatsapparate« dafür um so näher liegen. Dieses Konzept, das die Verfassung auch als eine Ansammlung von Widersprüchen stehen läßt (konkret als ein Ensemble von »roten«, »schwarzen«, »blauen« usw. Einzelteilen), fußt auf der konkreten Anschauung des Entstehungsprozesses der Reichsverfassung von Weimar.

Abendroth hat es auf das Grundgesetz übertragen, ohne sich Täuschungen über die Andersartigkeit der Situation bei der Entstehung von »Bonn« hinzugeben. Wolfgang Abendroth war sich also im klaren über die, viel re-

stringierender noch als der Rahmen des Zentralarbeitsgemeinschaftsabkommens vom November 1918, die sozialen und politischen Demokratisierungschancen einengenden, schon vorgrundgesetzlichen Entscheidungen aus dem joint venture von westlichen Besatzungsmächten und der westdeutschen Überlebensträger des politisch-ökonomischen Systems, die nunmehr ihrem »Augenmaß« durch die restaurative Entfaschisierung, eine bloße »Entbräunung« wahrlich, von Staat und Staatsapparaten zur Wirksamkeit verhelfen konnten; und er hat vor dem moralischen und physischen Ist-Zustand der sich gewerkschaftlich reorganisierenden Arbeiterbewegung die Augen nicht verschlossen. Dem sollte das Verfassungskonzept des Juristen Abendroth, das von vornherein ein Damm gegen das Zurückspielen von Entscheidungen der Verfassung selbst an die Mächte des Tages, gegen die Veränderung der von der Warte des Juristen mit den Widersprüchen zwischen ihren einzelnen Bestandteilen bejahten Verfassung war, begegnen. Er hat dieses Grundkonzept von der Verfassung als Kompromiß, ein Unternehmen vorbeugender Verteidigung, als rechtswissenschaftliche These präsentiert und sie gegen andere, von ihm für falsch gehaltene Positionen, denen er indes die Wissenschaftlichkeit nicht absprach, verteidigt. Daß er dabei auch reformerische Terraingewinne für möglich hielt, versteht sich von selbst; erst das Ende der 50er Jahre (Godesberg!) markiert die Wende im Wollen der großen parlamentarischen Oppositionspartei, die aber danach auf der Landesebene noch lange nicht auf »Große Koalition« orientiert war. Signifikant für Abendroths Zusammenfassung von Hoffnung und Verteidigung die von ihm bevorzugte Darbietungsform im streitigen Zweier-Podium, wie ich sie etwa in den Kursen der Lehrerfortbildung erlebt habe, deren Wichtigkeit er zutreffend eingeschätzt hat und die ihm deswegen besonders am Herzen lagen.

Wenn die Verfassungspraxis von Staat und Jurisprudenz inzwischen durch *Umwandlung der Widersprüche in aufzulösende »Spannungen«* die »Einheit der Verfassung« herstellt, die auf diese Weise *eine andere* wird, die Verfassung z. B. einer angeblich »abwehrbereiten Demokratie«, die sich mit dem machtständischen Status quo identifiziert, wenn sie so die »Verfassungswirklichkeit« zur Rechtsquelle macht und die Verfassung sich so der besitzständisch machtbegabten Verfassungswirklichkeit anverwandeln läßt, hat sie diese Verteidigungsbastion überflutet. Sie hat es geschafft, und diese Realität muß wahrgenommen und in ihrer Qualität und in ihrer Funktion, der rechtspluralisierend-verrechtlichenden tendenziellen Auflösung von Gesetzlichkeit und Recht überhaupt, richtig eingeschätzt werden. War Abendroths Einschätzung der realen Kräfteverteilung falsch? Das kann nach dem, was ich vorhin berichtet habe, nicht der Fall sein. Aber vielleicht ist diese Einschätzung in seinem Verteidigungskonzept nicht voll zum Tragen gekommen, dessen uns hinterlassene Version vom Verfassungskompromiß also der Aufarbeitung und Fortentwicklung bedarf. Nicht kann es darum gehen, methodisch vor den Ingenieuren der Integrationsjurisprudenz zu kapitulieren, deren Kunstfertigkeit demokratischen Zielen nicht dienlich sein kann.

Die erste Aufgabe einer »Abendroth-Schule« — ich bitte um Vergebung dafür, daß mir kein anderer Ausdruck einfällt —, die erste noch nicht erfüllte Aufgabe einer Abendroth-Schule, die sich um die Instandsetzung

und die Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit des demokratischen Bollwerks und die Schaffung neuer Bollwerke unter den neu eingetretenen und sich ständig weiter verändernden Bedingungen der Überflutung bemühte, wäre also immer noch die Rezeption des Juristen Abendroth. Und die wäre die Voraussetzung für das Erkennen dessen, was man möglicherweise selbst zu der Flutkatastrophe beigetragen hat, wohingegen es auf eine Namhaftmachung der vielen politisch gegnerischen Ismen nicht ankommt. Es wäre Voraussetzung für die Selbstbefreiung von der Flut, die zentrale Begrifflichkeiten der Verfassung umdreht und der etablierten Macht zur Verfügung stellt. Es wäre Voraussetzung für die Befreiung aus dem wissenschaftlichen und politischen Sumpf einer Alternativ-Jurisprudenz, die einer der Reflexe der vulgär-marxistischen Vorstellung von der unüberbrückbaren Kluft zwischen untereinander sprachlosen, kommunikationsunfähigen Welten, der sog. bürgerlichen und der sog. marxistischen Wissenschaft, ist. Es geht um die Überwindung von Ohnmacht ohne illusorisches Anstreben von »Gegenmacht« — wie in dem Exempel der Wirkungsgeschichte von Wolfgang Abendroth.

Ich habe nicht gesprochen von dem Völkerrechtler Abendroth, der zu den Frühentdeckern der »Dritten Welt« gehört (vgl. dazu die bei Campus erschienene Festschrift »New Directions in International Law«). Ich habe auch nicht gesprochen von der großen Kontroverse um die »Rechtsstaatlichkeit« und die »Sozialstaatlichkeit« der BRD, bei der es Abendroth nicht darum ging, die Gesetzlichkeit durch den »Sozialstaat« zu entthronen, sondern sie gegen ein listenreich die Tabus des ökonomischen Systems unter den Schutzmantel des materialisierten »Rechtsstaats« nehmendes Verfassungskonzept zu verteidigen. Es läßt sich hier nicht darstellen, warum und wie die Auseinandersetzungen von diesem Kernproblem abgelenkt worden sind, das geblieben ist und dessen eine demokratische Verfassungslehre sich erneut anzunehmen (und dabei ihren eigenen toten Punkt zu überwinden) hätte ...

Ich wünsche Wolfgang Abendroth, daß er nach seinem Tode nicht zu einem zweiten Tod im Museum verurteilt wird, den einen zur Verehrung, den andern zur Abschreckung. Ich wünsche, daß er unter uns bleibt, und daß durch die Arbeit seiner Freunde auch seine Gegner immer wieder mit ihm zu tun bekommen.

Was ein einziger Mann wieder einführen kann, ist wohl eigentlich nicht abgeschafft.

Johann Gottfried Seume